

## AUFSÄTZE

### 1

#### „Anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“: Abgrenzung und Einordnung

von Prof. Thomas Karczewski, RA und FA für Bau- und Architektenrecht, Rembert Rechtsanwälte Part mbB, Hamburg

#### A. Einleitung

Für den Baujuristen gehört der Begriff der „anerkannten Regeln der Technik“ – mitunter auch als „allgemein anerkannte Regeln der Technik oder Baukunst“ bezeichnet<sup>1</sup> – zum Standardvokabular. Der Begriff ist von dem „Stand der Technik“ zu unterscheiden, wie kein geringeres Gericht als das BVerfG in seinem „Kalkar-Urteil“<sup>2</sup> bereits 1978 entschieden und auch den dritten Begriff „Stand von Wissenschaft und Technik“ von den beiden anderen abgegrenzt hat. Trotzdem wird beklagt<sup>3</sup>, dass Gerichte und Literatur zwischen den Begriffen nicht immer differenzieren, diese als Synonyme gebrauchen und/oder miteinander vermengen. Auch der VII. Zivilsenat des BGH<sup>4</sup> trägt insoweit zur Verwirrung bei, als er ausführt, dass nach seiner Rechtsprechung die anerkannten Regeln der Technik nicht ausschließlich in förmlich veröffentlichten Vorschriften niedergelegt und solche Bestimmungen nicht selten durch den „neuesten Stand der Technik“ überholt sind. Hat der Unternehmer in diesen Fällen seine Leistung nach dem „neuesten Stand der Technik“ und nicht mehr nach den „anerkannten Regeln der Technik“ zu erbringen?

#### B. Die Rechtslage

Die „anerkannten Regeln der Technik“ und der „Stand der Technik“ haben unterschiedliche Bedeutung und grundsätzlich verschiedene Anwendungsgebiete.

#### I. Objektive Darstellung der Rechtslage

##### 1. „Anerkannte Regeln der Technik“

Sie spielen besonders in der Praxis ausführender Auftragnehmer, Architekten und Ingenieure eine wichtige Rolle. Sie müssen die anerkannten Regeln der Technik einhalten, damit ihre Leistung mangelfrei ist. Dies ist in den §§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz

2 und 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich geregelt. In § 633 BGB hat der Gesetzgeber die anerkannten Regeln der Technik bewusst nicht aufgenommen<sup>5</sup>. Es bestehen aber keine Zweifel, dass sie auch im Rahmen sämtlicher BGB-Werkverträge (Bau-, Verbraucherbau-, Architekten- und Ingenieur-, Bauträger- und Werkvertrag über Bauleistungen) einzuhalten sind, selbst wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag geregelt ist<sup>6</sup>. Die anerkannten Regeln der Technik gelten regelmäßig als Bestandteil der Beschaffensvereinbarung<sup>7</sup> oder ihre Einhaltung wird vom Unternehmer üblicherweise stillschweigend bei Vertragsschluss als Standard zugesichert<sup>8</sup> bzw. zur Geschäftsgrundlage gemacht<sup>9</sup>.

#### a) Begriff und Bedeutung

Unter den anerkannten Regeln der Technik werden diejenigen Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen verstanden, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen sowie insbesondere in dem Kreis der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind<sup>10</sup>. Sie setzen somit voraus<sup>11</sup>, dass sie

- der Richtigkeitsüberzeugung der vorherrschenden Ansicht der technischen Fachleute entsprechen (1. Element: allgemeine wissenschaftliche Anerkennung) und
- in der Praxis erprobt und bewährt sind (2. Element: praktische Bewährung).

Die anerkannten Regeln der Technik sind der Mindeststandard, dem die Werkleistung des Unternehmers entsprechen muss, damit kein Sachmangel vorliegt, es sei denn, eine andere Vereinbarung ist getroffen<sup>12</sup>. Eine Abweichung führt zur Haftung des Unternehmers, und zwar unabhängig davon, ob ein Schaden an der Substanz des Werkes eingetreten, die Gebrauchstauglichkeit gemindert<sup>13</sup> oder das Werk funktionstauglich ist und auch sonst der Leistungsbeschreibung entspricht<sup>14</sup>. Der Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik stellt damit eine eigenständige Mangelalternative dar. Der Unternehmer ist in diesem Fall gemäß § 635 Abs. 1 BGB oder § 13 Abs. 5 Satz 1 VOB/B zur Nacherfüllung verpflichtet<sup>15</sup>.

## b) Bedeutung technischer Regelwerke

Die anerkannten Regeln der Technik sind dynamisch und entwickeln sich „lautlos“ weiter<sup>16</sup>. Deshalb besteht für die technischen Regelungen in DIN-Normen auch nur eine widerlegbare Vermutung, dass sie die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. DIN-Normen können diese wiedergeben, aber auch hinter ihnen zurückbleiben<sup>17</sup>. Entsprechendes gilt für DIN EN- bzw. DIN EN ISO-Normen sowie das DVGW-Regelwerk, die VDE-Normen und die VDI-Richtlinien sowie für die ETB (einheitliche technische Bestimmungen des Instituts für Bautechnik), aber auch für mündlich überlieferte technische Regeln. All diesen Regelungen ist gemein, dass sie von einem Gremium entworfen werden, das mit Sachverständigen verschiedener Gruppierungen besetzt ist. Dies soll für eine gewisse Neutralität der überbetrieblichen technischen Normen sorgen<sup>18</sup>.

„Richtlinien“ und „Merkblätter“ privater Hersteller und Produktorganisationen sollen wegen fehlender Überbetrieblichkeit unterhalb der DIN-Normen stehen<sup>19</sup>. Von einigen Oberlandesgerichten werden sie jedoch als Teil der anerkannten Regeln der Technik qualifiziert<sup>20</sup>. Ihre Beachtung befreit den Unternehmer nicht von einer Mangelverantwortung<sup>21</sup>. Umgekehrt spricht es für einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik, wenn nicht einmal die Angaben der Merkblätter oder Richtlinien beachtet wurden.

## c) Geschuldeter Standard

Unproblematisch sind die Fälle, in denen die Parteien im Vertrag festgelegt haben, welcher Stand der anerkannten Regeln der Technik bei der Abnahme vom Auftragnehmer geschuldet ist<sup>22</sup>. Ist im Vertrag nichts geregelt, gibt es eine Reihe plausibler Anknüpfungspunkte, zu welchem Zeitpunkt die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden müssen<sup>23</sup>. Der BGH<sup>24</sup> hat jedoch erst jüngst sein Dogma bestätigt, wonach die Bauleistung den zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Dies soll nicht nur für den VOB-Vertrag, sondern auch für BGB-Bauverträge gelten<sup>25</sup>. So auch die herrschende Literaturmeinung<sup>26</sup> und Rechtsprechung der Oberlandesgerichte<sup>27</sup>.

## d) Änderung der anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme

Da sich die anerkannten Regeln der Technik weiterentwickeln, kann es während der Ausführungsphase zu einer Änderung kommen. Der Auftragnehmer muss dann nach der Rechtsprechung des BGH<sup>28</sup> den Auftraggeber über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung informieren, es sei denn, sie sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen. Daraufhin bestehen für den Auftraggeber zwei Optionen:

Der Auftraggeber kann entweder die Einhaltung der neuen anerkannten Regeln der Technik verlangen, mit der Folge, dass ein aufwändigeres Verfahren zur Herstellung des Werks erforderlich werden kann, oder dass ein bereits erstelltes Bauwerk für die Abnahme noch ertüchtigt werden muss. Der Auftragnehmer kann, soweit hierfür nicht von der Vergütungsvereinbarung erfasste Leistungen erforderlich werden, im Regelfall eine Vergütungsanpassung nach den §§ 1 Nr. 3 oder Nr. 4, 2 Nr. 5 oder Nr. 6 VOB/B verlangen. Der Auftraggeber kann aber auch von einer Einhaltung der neuen anerkannten Regeln der Technik und damit von einer etwaigen Verteuerung des Bauvorhabens absehen. Der BGH<sup>29</sup> hat dies grundsätzlich für den VOB-Vertrag entschieden. Entsprechendes gilt aber auch für die (Verbraucher-)Bauverträge nach BGB, da der Besteller nach § 650b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB ein Anordnungsrecht und der Unternehmer dann nach § 650c BGB einen zusätzlichen Vergütungsanspruch hat<sup>30</sup>.

## 2. „Stand der Technik“

Anders als die „anerkannten Regeln der Technik“ hat der „Stand der Technik“ für die Qualität der vertraglich geschuldeten Bauleistung keine Bedeutung, es sei denn, die Parteien vereinbaren ihn als vertraglich geschuldeten Standard<sup>31</sup>. Der „Stand der Technik“ ist vielmehr in Umwelt- und technikrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere im Recht der Sicherheitstechnik von Relevanz<sup>32</sup>.

### a) Begriff

Unter dem „Stand der Technik“ versteht man gegenüber den anerkannten Regeln der Technik einen fortschrittlicheren Entwicklungsstand<sup>33</sup>. Er ist

dann erreicht, wenn die Wirksamkeit fortschrittlicher, vergleichbarer Verfahren in der Betriebspraxis zuverlässig nachgewiesen werden kann, wofür bereits experimentelle Tests ausreichen<sup>34</sup>. Eine Legaldefinition mit Vorbildfunktion enthält § 3 Abs. 6 BImSchG, der folgenden Wortlaut hat:

„Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

Wird der „Stand der Technik“ als geschuldetes Bausoll vereinbart, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber eingehend aufzuklären und zu beraten, welche Konsequenzen und Unterschiede sich zu den „anerkannten Regeln der Technik“ ergeben<sup>35</sup>.

### b) Bedeutung technischer Regelwerke

Technische Regeln, wie DIN-Normen etc., haben die widerlegbare Vermutung für sich, dass sie die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Ob neue technische Regeln, die noch keine Langzeitbewährung aufweisen, dann den „Stand der Technik“ wiedergeben, wird bezweifelt. Es ist fraglich, ob diese Regelwerke privater Verbände oder Ausschüsse den Entwicklungsstand der fortschrittlicheren Verfahren und Materialien wiedergeben oder sich auf bis dahin bewährte Erkenntnisse beziehen<sup>36</sup>. Aber die Kriterienkataloge der jeweiligen Anlagen (zum Beispiel zu § 3 Abs. 6 BImSchG) konkretisieren den „Stand der Technik“. Auch die sog. „normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften“ spielen hier eine Rolle, wie beispielsweise die nach § 48 Satz 1 BImSchG erlassene technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft<sup>37</sup>.

### c) Unterschied zu den anerkannten Regeln der Technik

Der grundlegende Unterschied zu den „anerkannten Regeln der Technik“ besteht bei dem „Stand

der Technik“ darin, dass eine Bewährung in der betrieblichen Praxis über einen längeren Zeitraum nicht erforderlich ist<sup>38</sup>. Auch bei der Ermittlung des jeweiligen technischen Standards sollen Unterschiede bestehen: Die „anerkannten Regeln der Technik“ sollen im Wege einer empirischen Feststellung der Mehrheitsauffassung unter den technischen Praktikern ermittelt werden können<sup>39</sup>. Beim „Stand der Technik“ wird nach den Ausführungen des BVerfG<sup>40</sup> der technische Maßstab für das Erlaubte und Gebotene an die Front des technischen Fortschritts verlagert, weshalb der Rechtsanwender sich nicht einfach auf eine Mehrheitsauffassung stützen können soll, sondern selbst in die Meinungsstreitigkeiten der Techniker eintreten muss, um die maßgeblichen Tatsachen zu ermitteln. Der „Stand der Technik“ ist fortschrittlicher und dynamischer als die „anerkannten Regeln der Technik“, weil er eine schnellere Durchsetzung des technischen Fortschritts erlaubt. Neue technische Verfahren setzen sich nur langsam durch und werden erst am Ende dieses Prozesses - wenn überhaupt - „anerkannt“. Auf das Erfordernis einer solchen „Anerkennung“ verzichtet jedoch der „Stand der Technik“. Daher können neue Verfahren oder (Bau-)Materialien schneller eingesetzt werden, wenn lediglich der „Stand der Technik“ verlangt wird<sup>41</sup>.

## II. Rechtliche Würdigung

Die geübte Kritik an dem falschen Gebrauch<sup>42</sup> der Begriffe „anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ oder deren Vermischung<sup>43</sup> ist berechtigt, weil es sich insoweit um Fachbegriffe mit unterschiedlicher Bedeutung und unterschiedlichem Anwendungsbereich handelt. Die theoretische Abgrenzung der Begriffe macht zudem keine Schwierigkeiten.

Zweifel bestehen allerdings, ob „anerkannte Regeln der Technik“ tatsächlich im Wege einer empirischen Feststellung der Mehrheitsauffassung unter den technischen Praktikern ermittelt werden können. Dies kann erforderlich werden, wenn es keine einschlägigen technischen Regelwerke gibt, oder ihre Vermutung, dass sie die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben, widerlegt ist. Davon wird ausgegangen, wenn bereits eine Vor-norm - sog. „Gelbdruck“ - für eine neue DIN-Norm existiert<sup>44</sup> oder eine Anzahl von Publikationen bekannt ist, die speziellere Anforderungen an die Bauausführung stellen als die geltende DIN-Norm<sup>45</sup>. Die erforderliche allgemeine wissenschaftliche Anerkennung einer technischen Re-

gel setzt deren wissenschaftliche Unanfechtbarkeit voraus, was bei neuen Bauweisen oder Stoffen schwer festzustellen sein wird<sup>46</sup>. Zudem muss sich die technische Regel nach einem Konsens der maßgeblichen Fachleute in der Praxis bewährt haben. Unabhängig von der Frage, wann die erforderliche Langzeitbewährung eintritt (z.B. sechs Monate, ein Jahr, drei Jahre, fünf Jahre, ...), werden die meisten Bauherren bewährte und erprobte Bauweisen und Stoffe, also solche, die bereits den „anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen, bevorzugen. Denn diese versprechen eine höhere und längerfristige Funktionssicherheit und Mangelfreiheit<sup>47</sup>, worüber der Architekt den Bauherrn zu beraten hat<sup>48</sup>. Die Zahl der maßgeblichen Fachleute, die mit den neuen Bauweisen und Stoffen Erfahrung gemacht haben, wird daher von vornherein reduziert sein. Zudem kommen verschiedene Fachleute für die Beantwortung der zu beurteilenden Frage in Betracht (von Polieren und Meistern, über Techniker, Architekten, Ingenieure, bis hin zu Sachverständigen). Verbindliche Regeln ab wann sich technische Regeln bewährt haben, fehlen ebenso, wie Regeln von wem und wie die Fachleute auszuwählen sind<sup>49</sup>. Eine Einschränkung auf Umfragen unter Sachverständigen wird abgelehnt, weil deren Sicht sich auf Schadensfälle beschränkt, die eher die Ausnahme als die Regel darstellen<sup>50</sup>. Auch wenn der Kreis der Befragten auf Bauunternehmen, Architekten und Ingenieure erweitert wird, stellt sich die Frage, wann die Fragen repräsentativ sind und in ihrer Art und Weise richtiggestellt (objektiv, ergebnisoffen ...) werden. Müssen die maßgeblichen Fachleute im Landkreis des Bauwerks befragt werden, im ganzen Bundesland oder der Republik? Nicht alle Befragten werden eine Antwort abgeben. Wann ist die Anzahl der Antworten repräsentativ und von allgemeinem Konsens?<sup>51</sup>

Die aufgeworfenen Fragen zeigen, wie schwierig die Ermittlung anerkannter Regeln der Technik im Wege einer empirischen Feststellung der Mehrheitsauffassung unter den technischen Praktikern ist. Eine Antwort, wie dies zuverlässig und repräsentativ erfolgen soll, steht aus. Hinzu kommt der erforderliche Zeit- und Kostenaufwand. Zum Teil wird deshalb angezweifelt, ob der technische Standard „anerkannte Regeln der Technik“ überhaupt benötigt wird<sup>52</sup>.

### C. Auswirkungen für die Praxis

Soweit Gerichte die Begriffe „anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ nicht kor-

rekt oder Begriffsneuschöpfungen gebrauchen, besteht die Gefahr von Fehlentscheidungen und Rechtsunsicherheit.

Ob gerichtlich bestellte Sachverständige mangels einschlägiger technischer Regelwerke die zum maßgeblichen Zeitpunkt (der Abnahme) gültigen anerkannten Regeln der Technik ermitteln können, begegnet aufgrund der aufgezeigten Problematik richtiger und zuverlässiger empirischer Feststellungen, erheblichen Zweifeln. Der gerichtlich bestellte Sachverständige bedarf dabei der Hilfestellung des Richters, was jedoch nicht garantiert, dass die sachverständigen Feststellungen richtig sind<sup>53</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Seibel in: Nicklisch/Weick/Jansen/Seibel, VOB/B, 5. Aufl. 2019, § 13 Rn. 29.

<sup>2</sup> BVerfG, Beschl. v. 08.08.1978 - 2 BvL 8/77 - BVerfGE 49, 89, 135 f.

<sup>3</sup> Zuletzt Klein in seinem Praxishinweis zum Urteil des OLG Frankfurt, Ur. v. 20.11.2019 - 29 U 134/16 - IBR 2022, 510; Seibel, NJW 2013, 3000.

<sup>4</sup> BGH, Ur. v. 19.01.1995 - VII ZR 131/93 unter III.2., unter Hinweis auf BGH, Ur. v. 20.03.1986 - VII ZR 81/85 und BGH, Ur. v. 27.09.1994 - VI ZR 150/93.

<sup>5</sup> BT-Drs. 14/6040, S. 261.

<sup>6</sup> Jurgeleit in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Aufl. 2020, 5. Teil, Rn. 46; Kniffka/Kniffka, Bauvertragsrecht, 3. Aufl. 2018, § 633 BGB Rn. 23; Steffen in: Leinemann/Kues, BGB Bauvertragsrecht 2018, § 633 Rn. 36.

<sup>7</sup> Vgl. z.B. Moufang/Koos in: Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, 3. Aufl. 2018, Syst. J Rn. 18.

<sup>8</sup> BGH, Ur. v. 14.05.1998 - VII ZR 184/97; BGH, Ur. v. 10.07.2014 - VII ZR 55/13; Jurgeleit in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Aufl. 2020, 5. Teil Rn. 53; Busche in: MünchKomm BGB, 7. Aufl. 2018, § 633 Rn. 21.

<sup>9</sup> Kniffka, Bauvertragsrecht, 3. Aufl. 2018, § 633 BGB Rn. 26 a.E.

<sup>10</sup> Merl/Hummel in: Kleine-Möller/Merl/Glöckner, Handbuch Baurecht, 6. Aufl. 2019, § 15 Rn. 247; Jurgeleit in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Aufl. 2020, 5. Teil, Rn. 47.

- 11 Seibel, NJW 2013, 3000, 3001.
- 12 BGH, Urt. v. 14.05.1998 - VII ZR 184/97.
- 13 BGH, Urt. v. 07.03.2013 - VII ZR 134/12.
- 14 Moufang/Koos in: Messerschmidt/Voit, Privates Baurecht, 3. Aufl. 2018, Syst. J Rn. 18.
- 15 Anschaulich OLG Koblenz, Urt. v. 31.05.2019 - 6 U 1075/18, BGH, Beschl. v. 22.04.2020 - VII ZR 152/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen).
- 16 Werner-Pastor, Der Bauprozess, 16. Aufl. 2018 Rn. 1970; Junghenn in: Beck'scher VOB Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 4 Abs. 2 VOB/B Rn. 43.
- 17 BGH, Urt. v. 14.05.1998 - VII ZR 184/97; Seibel, NZBau 2020, 558, 559; Jurgeleit in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Aufl. 2020, 5. Teil, Rn. 51.
- 18 Junghenn in: Beck'scher VOB Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 4 Abs. 2 VOB/B Rn. 121 ff.; sehr kritisch aber zur Neutralität des DIN e.V. Ritter-Höll/Vogel, BauR 2019, 1681, 1688 ff.
- 19 Junghenn in: Beck'scher VOB Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 4 Abs. 2 VOB/B Rn. 126; vgl. auch Seibel, BauR 2004, 774, 781.
- 20 OLG Stuttgart, Urt. v. 25.07.2007 - 6 U 242/03.
- 21 OLG Hamm, Urt. v. 18.04.1996 - 17 U 112/95.
- 22 Zur Zulässigkeit solcher Vereinbarungen BGH, Urt. v. 14.11.2017 - VII ZR 65/14 Rn. 29 m.w.N.
- 23 Vgl. Jagenburg, Festschrift für Hermann Korbion zum 60. Geburtstag, S. 179.
- 24 BGH, Urt. v. 14.11.2017 - VII ZR 65/14 Rn. 25, unter Hinweis auf BGH, Urt. v. 14.05.1998 - VII ZR 184/97; BGH, Urt. v. 04.06.2009 - VII ZR 54/07 Rn. 14.
- 25 BGH, Urt. v. 14.05.1998 - VII ZR 184/97.
- 26 Vgl. z.B. Kapellmann in: Kapellmann/Messerschmidt, Kommentar zur VOB Teile A und B, 7. Aufl. 2020 § 2 Rn. 49; Busche in: Münch-Komm BGB, 7. Aufl. 2018, § 633 Rn. 19.
- 27 OLG Koblenz, Urt. v. 31.05.2019 - 6 U 1075/18; OLG München, Urt. v. 28.07.2015 - 28 U 3070/13 Bau; OLG Nürnberg, Urt. v. 23.09.2010 - 13 U 194/08; OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.12.2006 - 4 U 12/06
- 28 BGH, Urt. v. 14.11.2017 - VII ZR 65/14; OLG Koblenz, Urt. v. 31.05.2019 - 6 U 1075/18; vgl. auch bereits Festge, BauR 1990, 322, 323 f.
- 29 BGH, Urt. v. 14.11.2017 - VII ZR 65/14 Rn. 27.
- 30 Kniffka in: Kniffka, Bauvertragsrecht Kommentar zu §§ 631-650v BGB, 3. Aufl., 2018, § 633 Rn. 27; Jurgeleit in: Kniffka/Koeble/Jur-geleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Aufl. 2020, 5. Teil Rn. 53.
- 31 Zur Zulässigkeit solcher Vereinbarungen BGH, Urt. v. 14.11.2017 - VII ZR 65/14 Rn. 29 m.w.N.
- 32 Merkens in: Kapellmann/Messerschmidt, VOB Kommentar Teile A und B, 7. Aufl. 2020, § 4 VOB/B Rn. 56.
- 33 Vgl. hierzu insbesondere Seibel, BauR 2004 774 ff.
- 34 Merkens in: Kapellmann/Messerschmidt, VOB Kommentar Teile A und B, 7. Aufl. 2020, § 4 VOB/B Rn. 56.
- 35 Heiermann/Riedl/Rusam, Handkommentar, 14. Aufl., § 4 VOB/B Rn. 37a.
- 36 Seibel, NJW 2013, 3000, 3002.
- 37 Seibel, NJW 2013, 3000, 3002.
- 38 Heiermann/Riedl/Ruhsam, Handkommentar, 14. Aufl., § 4 VOB/B Rn. 37a; Merkens in: Kapellmann/Messerschmidt, VOB Kommentar Teile A und B, 7. Aufl. 2020, § 4 VOB/B Rn. 56.
- 39 Seibel, NJW 2013, 3000, 3003.
- 40 BVerfG, Beschl. v. 08.08.1978 - 2 BvL 8/77 - BVerfGE 49, 89, 135 f.
- 41 Seibel in: Nicklisch/Weick/Jansen/Seibel, VOB/B, 5. Aufl. 2019, § 13 Rn. 59.
- 42 Vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 20.11.2019 - 29 U 134/16; BGH, Beschl. v. 09.03.2022 - VII ZR 263/19 - Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen; OLG München, Urt. v. 24.07.2007 - 9 U 5022/06.
- 43 Vgl. BGH, Urt. v. 24.05.2013 - V ZR 182/12 Rn. 25.
- 44 Werner/Pastor, Der Bauprozess Rn. 1972.
- 45 OLG Nürnberg Urt. v. 12.11.2015 - 13 U 577/12.
- 46 Reichelt, BauR 2007, 1483, 1485.
- 47 OLG München Urt. v. 28.07.2015 - 28 U 3070/13 Bau.
- 48 OLG Koblenz, Beschl. v. 30.05.2011 - 5 U 297/11.
- 49 Vgl. auch Merkens: in Kapellmann/Messerschmidt, VOB Kommentar Teile A und B, 7. Aufl. 2020, § 4 VOB/B Rn. 55.
- 50 Jagenburg, Jahrbuch Baurecht 2000, S. 200, 209 f.
- 51 Seibel, NZBau 2020, 585, 560 f.
- 52 Reichelt, BauR 2007, 1483, 1486.
- 53 Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 14.08.2019 - I-12 U 73/18, mit der Kritik von Seibel, NZBau 2020, 558 ff.